

Gemeindeprüfungsanstalt  
Nordrhein-Westfalen  
Heinrichstraße 1  
44623 Herne

Münster, 02.05.2019

**Überörtliche Prüfung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe gemäß § 105 GO NRW  
durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich eine Durchschrift meines Schreibens an das Ministerium für Heimat,  
Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Als Anlagen sind ebenfalls beigefügt:

- ein Auszug der Beschlussfassung des Landschaftsausschusses in der Sitzung vom 29.03.2019,
- die Vorlagen 14/1794 und 14/1851.

Mit freundlichen Grüßen

  
Matthias Löb

**Anlagen**

Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Gleichstellung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
z.Hd. Herrn Dr. von Kraack  
Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf

Münster, 02.05.2019

**Überörtliche Prüfung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe gemäß § 105 GO NRW durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Sehr geehrter Herr Dr. von Kraack,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (im Folgenden: gpaNRW) hat in der Zeit von September 2017 bis September 2018 die überörtliche Prüfung des LWL gemäß § 105 GO NRW durchgeführt und das Prüfungsergebnis im Landschaftsausschuss am 14.12.2018 und im Rechnungsprüfungsausschuss am 26.02.2019 vorgestellt. Der Prüfungsbericht müsste Ihnen durch die gpaNRW zugeleitet worden sein.

Das aus meiner Sicht insgesamt positive Gesamtergebnis der Prüfung wird u.a. daraus ersichtlich, dass die gpaNRW **keine** Feststellungen getroffen hat, die eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung bzw. Begründung erforderlich machen.

Der Prüfungsbericht der gpaNRW wurde allen Mitgliedern der Landschaftsversammlung und mit der beigefügten Vorlage 14/1794 am 10.12.2018 dem Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 105 Abs. 6 Satz 1 GO NRW i.V.m. § 23 Abs. 2 LVerbO zur Beratung in der Sitzung vom 26.02.2019 vorgelegt.

Mit der beigefügten Vorlage 14/1851 habe ich die von mir gemäß § 105 Abs. 6 Satz 2 GO NRW i.V.m. § 23 Abs. 2 LVerbO abzugebende Stellungnahme zu allen Empfehlungen und Feststellungen des Prüfungsberichtes sowohl dem Rechnungsprüfungsausschuss als auch dem Landschaftsausschuss zugeleitet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.02.2019 den Bericht der gpaNRW über die überörtliche Prüfung des LWL beraten und im Anschluss dem Landschaftsausschuss gemäß § 105 Abs. 6 Satz 3 Gemeindeordnung NRW mehrheitlich empfohlen, die Stellungnahme der Verwaltung zu beschließen.

Gemäß § 105 Abs. 7 GO NRW i.V.m. § 23 Abs. 2 LVerbO beschließt der Landschaftsausschuss über die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde abzugebende Stellungnahme in Bezug auf die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen in öffentlicher Sitzung, das Ergebnis aus der Vorberatung im Rechnungsprüfungsausschuss kann einbezogen werden.

In der Sitzung vom 29.03.2019 hat der Landschaftsausschuss zur Vorlage 14/1851 einstimmig bei einer Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Landschaftsausschuss beschließt gemäß § 105 Abs. 7 GO NRW i.V.m. § 23 Abs. 2 LVerbO die nachfolgende Stellungnahme zum Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die überörtliche Prüfung des LWL.“*

Als Anlagen sind beigefügt:

- ein Auszug der Beschlussfassung des Landschaftsausschusses in der Sitzung vom 29.03.2019,
- die Vorlagen 14/1794 und 14/1851.

Die gpaNRW erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

  
Matthias Löb

## Anlagen

**Auszug  
aus der Niederschrift über die  
33. Sitzung des Landschaftsausschusses vom 29.03.2019**

**4            Stellungnahme des LWL zum Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW  
über die überörtliche Prüfung des LWL  
Vorlage: 14/1851**

**Herr Gebhard** verweist auf die Vorlage 14/1851 und den Änderungsantrag 14/1901 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

**Herr Löb** weist auf das insgesamt gute Prüfergebnis hin und hebt besonders das positive Testat im Bereich der Informationstechnik hervor. In diesem Teilbereich sei festgestellt worden, dass bei geringerem Ressourceneinsatz als in den Vergleichskommunen eine bessere Qualität erreicht worden sei und der LWL hier auf einem guten Wege sei. Gleichwohl seien in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses auch Probleme und Handlungsbedarfe im Bereich der IT-Sicherheit angesprochen worden.

**Frau Müller** begründet den Antrag 14/1901 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und betont, dass dieser Antrag nicht die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses entwerfen solle. Ziel des Antrages sei vielmehr, den Fachausschüssen die Möglichkeit zu eröffnen, die jeweiligen Teilberichte und offenen Fragen vor der Beschlussfassung durch den Landschaftsausschuss zu erörtern.

Bei 3 Ja-Stimmen (Grüne und Linke), 1 Enthaltung (FDP-FW) und ansonsten Gegenstimmen wird der Antrag 14/1901 mehrheitlich abgelehnt.

Zur Vorlage 14/1851 fasst der Landschaftsausschuss einstimmig bei einer Enthaltung (Die Linke) folgenden Beschluss:

Der Landschaftsausschuss beschließt gemäß § 105 Abs. 7 GO NRW i.V.m. § 23 Abs. 2 LVerbO die nachfolgende Stellungnahme zum Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die überörtliche Prüfung des LWL.

# Beschlussvorlage

<b>Federführende Abteilung:</b> LWL-Finanzabteilung		<b>Datum:</b> 07.12.2018		<b>DrucksacheNr.:</b> <b>14/1794</b>	
<b>Status:</b> N	<b>Datum:</b> 26.02.2019	<b>Gremium:</b> Rechnungsprüfungsausschuss	<b>Berichterstattung:</b> Herr Löb		
<b>Betreff:</b> Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die überörtliche Prüfung des LWL					
<b>1</b>	Ergebnis- und/oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	X	nein		ja
	Im Haushaltsplan vorgesehen?		nein		ja, im Hpl.
	Im Wirtschaftsplan vorgesehen?		nein		ja, im Wi-Plan
<b>2</b>	Die Leistungen sind	<b>3</b>	<b>Rechtsgrundlage/Ausschussbeschluss:</b>		
	freiwillig				
	durch Gesetz/Verordnung pp. bestimmt				
	durch Ausschussbeschluss des LWL bestimmt				
<b>4</b>	Investitionskosten/einmalige Auszahlungen:	<b>5</b>	Jährliche ergebnisrelevante Folgekosten:	<b>6</b>	Hinweise
Insgesamt:	EUR	Insgesamt:	EUR	Ergänzende Darstellung zu den ergebnis- und/oder zahlungsrelevanten Auswirkungen (Investitionskosten, Folgekosten, Finanzierung pp.) siehe in der Begründung unter Ziffer	
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR		
LWL-Mittel:	EUR	Belastung LWL:	EUR		

## Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt den Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zur Kenntnis und unterrichtet den Landschaftsausschuss über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes sowie über das Ergebnis seiner Beratung.

**Begründung:**

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) hat in der Zeit vom 01.09.2017 bis zum 17.09.2018 auf der Grundlage des § 105 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 23 Abs. 2 und 4 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) die überörtliche Prüfung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe durchgeführt.

Der vollständige Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) wird allen Mitgliedern der Landschaftsversammlung und den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern des Rechnungsprüfungsausschusses in digitaler Form bereit gestellt. Den Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen wird jeweils ein Druckexemplar des Berichtes zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 105 Abs. 5 Satz 1 GO NRW legt der Direktor des LWL den Prüfungsbericht der gpaNRW dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor.

Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Landschaftsausschuss gemäß § 105 Abs. 5 Satz 2 GO NRW über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes sowie über das Ergebnis seiner Beratungen.

**Anlage:**

Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW)

# Beschlussvorlage

<b>Federführende Abteilung:</b> LWL-Finanzabteilung		<b>Datum:</b> 01.02.2019		<b>DrucksacheNr.:</b> <b>14/1851</b>	
<b>Status:</b> N Ö	<b>Datum:</b> 26.02.2019 29.03.2019	<b>Gremium:</b> Rechnungsprüfungsausschuss Landschaftsausschuss	<b>Berichterstattung:</b> Herr Löb Herr Löb		
<b>Betreff:</b> Stellungnahme des LWL zum Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die überörtliche Prüfung des LWL					
<b>1</b>	Ergebnis- und/oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	x	nein		ja
	Im Haushaltsplan vorgesehen?		nein		ja, im Hpl.
	Im Wirtschaftsplan vorgesehen?		nein		ja, im Wi-Plan
<b>2</b>	Die Leistungen sind	<b>3</b>	<b>Rechtsgrundlage/Ausschussbeschluss:</b>		
	freiwillig				
	durch Gesetz/Verordnung pp. bestimmt				
	durch Ausschussbeschluss des LWL bestimmt				
<b>4</b>	Investitionskosten/einmalige Auszahlungen:	<b>5</b>	Jährliche ergebnisrelevante Folgekosten:	<b>6</b>	Hinweise
Insgesamt:	EUR	Insgesamt:	EUR	Ergänzende Darstellung zu den ergebnis- und/oder zahlungsrelevanten Auswirkungen (Investitionskosten, Folgekosten, Finanzierung pp.) siehe in der Begründung unter Ziffer	
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR		
LWL-Mittel:	EUR	Belastung LWL:	EUR		

## Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss beschließt gemäß § 105 Abs. 7 GO NRW i.V.m. § 23 Abs. 2 LVerbO die nachfolgende Stellungnahme zum Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die überörtliche Prüfung des LWL.

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (im Folgenden: gpaNRW) hat in der Zeit von September 2017 bis September 2018 die überörtliche Prüfung des LWL gemäß § 105 GO NRW durchgeführt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt teilt gemäß § 105 Abs. 5 GO NRW das Prüfungsergebnis in Form eines Prüfungsberichts der geprüften Gemeinde sowie den Aufsichtsbehörden mit.

Der Prüfungsbericht der gpaNRW umfasst neben dem Vorbericht 5 gesonderte Teilberichte:

- Finanzen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe im Jahr 2018
- Beteiligungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe im Jahr 2018
- Informationstechnik des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe im Jahr 2018
- Soziales des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe im Jahr 2018
- Bauen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe im Jahr 2018

Die Stellvertreterin des Präsidenten der gpaNRW, Frau Simone Kaspar, hat in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 14.12.2018 die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung vorgestellt.

Gemäß § 105 Abs. 6 Satz 1 GO NRW i.V.m. § 23 Abs. 2 LVerbO legt der LWL-Direktor den Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Der vollständige Prüfungsbericht der gpaNRW über die überörtliche Prüfung des LWL wurde am 10.12.2018 in digitaler Form als Anhang zur Vorlage 14/1794 zur Verfügung gestellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Landschaftsausschuss über das Ergebnis seiner Beratungen.

Aufgrund der Neufassung der Gemeindeordnung NRW zum 01.01.2019 ergeben sich Änderungen zur bisherigen Rechtslage, die nachfolgend dargestellt sind und Gegenstand dieser Vorlage sind.

Gemäß § 105 Abs. 6 Satz 2 GO NRW i.V.m. § 23 Abs. 2 LVerbO hat der LWL-Direktor zu den Feststellungen und Empfehlungen, die im Prüfungsbericht gegenständlich sind, Stellung zu nehmen. Dieses wird nachfolgend unter Ziffer 2 dargestellt.

Gemäß § 105 Abs. 7 GO NRW i.V.m. § 23 Abs. 2 LVerbO beschließt der Landschaftsausschuss über die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde abzugebende Stellungnahme in Bezug auf die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen in öffentlicher Sitzung, das Ergebnis aus der Vorberatung im Rechnungsprüfungsausschuss kann einbezogen werden.

## 2. Stellungnahme zu den Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW

Bevor die Prüfergebnisse der o.g. Teilbereiche dargestellt werden, weist die Verwaltung vorab darauf hin, dass die gpaNRW im Rahmen ihrer gesamten Prüfung **keine Beanstandungen** getroffen hat; zu den von der gpaNRW aufgeführten **Feststellungen und Empfehlungen** wird im Folgenden durch die Verwaltung Stellung genommen.

Die Erläuterungen zu den Ergebnissen der einzelnen Teilprüfungen orientieren sich an der Gliederung des Prüfberichts der gpaNRW. Eine Vielzahl der dort getroffenen Feststellungen und Empfehlungen werden seitens der Verwaltung akzeptiert, ohne dass sich hieraus konkreter Handlungsbedarf für den LWL ergibt. Soweit sich für den LWL positive Erkenntnisse aus den Feststellungen und Empfehlungen ableiten lassen, werden diese –ergänzt um weitere Informationen der Verwaltung– komprimiert dargestellt. Hieran anschließend werden die einzelnen Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW je Teilbereich aufgegriffen, die die Verwaltung als kritisch einstuft und um die Position der Verwaltung ergänzt.

### 1. Finanzen

Im Teilbereich Finanzen trifft die gpaNRW 9 Feststellungen und keine Empfehlungen. Die Feststellungen 1 – 5 und 7 – 8 werden seitens des LWL ohne weitere Einwendungen akzeptiert. Die positiven Erkenntnisse lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Der Konzern LWL entwickelt sich seit dem Haushaltsjahr 2013 positiv - hierzu tragen insbesondere die LWL-Kliniken und die WLV mit ihren weiteren Beteiligungen bei. Darüber hinaus entfalten die Konsolidierungsbemühungen im LWL-Kernhaushalt im Jahresabschluss 2017 erste Wirkung. Diese Wirkung setzt sich im Jahresabschluss 2018 fort und ermöglicht es dem LWL, die Kredite zur Sicherung der Liquidität konsequent zurückzuführen, um das Zinsrisiko und hiermit einhergehend eine künftige Belastung der Mitgliedskommunen frühzeitig zu minimieren. Um eine weitere Risikovor-sorge für die Zukunft treffen zu können, wäre neben der konsequenten Rückführung der Liquiditätskredite eine Erhöhung der finanziellen Deckung der künftigen Pensionslasten wünschenswert.

Neben den umfangreichen positiven Erkenntnissen aus der Prüfung werden nachfolgend die kritischen Feststellungen und Empfehlungen dargestellt und um die Position der Verwaltung ergänzt.

Feststellung 6, Seite 27: Die gpaNRW kommt bei ihrer Prüfung des Teilbereiches Finanzen zu dem Ergebnis, dass die **Schulden des LWL** von 2010 bis 2016 um 360 Mio. EUR angestiegen sind. Dieser Zuwachs resultiert vorwiegend aus dem Anstieg der Kredite zur Sicherung der Liquidität. Das positive Ergebnis 2017 nutzt der LWL voraussichtlich, um die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung um 120 Mio. EUR auf 200 Mio. EUR zu reduzieren.

Die Verwaltung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Höchststand der Verschuldung im Jahr 2014 zu verzeichnen war. Seitdem sind die Schulden insgesamt rückläufig und konnten bis zum 31.12.2018 auf 100 Mio. EUR verringert werden.

Feststellung 9, Seite 44: Die gpaNRW hat im Rahmen der Prüfung der Finanzen festgestellt, dass der LWL in geringem Maße **Liquiditätsvorsorge für seine zukünftigen Versorgungsleistungen** betreibt. Dabei erreicht der Depotwert der zweckgebundenen Wertpapiere 2016 ein Volumen von 2,7 % der Pensionsrückstellungen. Positiv wertet die gpaNRW, dass der LWL die Liquiditätsvorsorge ab 2018 von 0,5 auf 1,0 Mio. EUR p.a. erhöht und die Entscheidungsgrundlagen in regelmäßigen Abständen durch versicherungsmathematische Gutachten aktualisiert.

Die Verwaltung möchte die Feststellung dahingehend ergänzen, dass sie im Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit ein großes Interesse an einer höheren Absicherung der zukünftigen Pensionslasten hat. Weitergehende Erhöhungen der Liquiditätsvorsorge mit dieser Zielrichtung wird die Verwaltung zukünftig jährlich im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Haushalts prüfen.

## 2. Beteiligungen

Im Teilbereich Beteiligungen trifft die gpaNRW insgesamt 19 Feststellungen und 6 Empfehlungen. Die Feststellungen 2 – 6, 9 – 13, 15 – 17 und die Empfehlung 2 werden seitens des LWL ohne weitere Einwendungen akzeptiert. Die positiven Erkenntnisse lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Die gpaNRW hebt das kritische Hinterfragen der Beteiligungsstruktur und die hiermit im Zusammenhang stehenden Beteiligungsveräußerungen in den Bereichen Verkehr und Heilbäder positiv hervor. Weitere mögliche Veränderungen in den Bereichen Energie und Versicherungswesen werden aktuell politisch beraten.

Des Weiteren werden die Steuerungsinstrumente „Cash-Pooling“ und „konzerninterne Kreditvergaben“ seitens der gpaNRW positiv gewertet. Die „Quartalsberichte“ werden ebenfalls als wirkungsvolles Steuerungsinstrument eingestuft.

Neben den umfangreichen positiven Erkenntnissen aus der Prüfung werden nachfolgend die kritischen Feststellungen und Empfehlungen dargestellt und um die Position der Verwaltung ergänzt.

Feststellung 1, Seite 9 i. V. m. Empfehlung 1, Seite 11: Die gpaNRW hält **den Beteiligungsbericht** für unvollständig, weil insbesondere die Eigenbetriebe und Zweckverbände nicht dargestellt werden. Dem hält die Verwaltung entgegen, dass die Politik die Informationen an anderer Stelle (in den Jahresabschlüssen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen) erhält, sodass bei einer zusätzlichen Aufnahme in den Beteiligungsbericht kein erkennbarer Mehrwert für die Informationsempfänger entsteht.

Feststellung 14, Seite 43 i. V. m. Empfehlung 4, Seite 45: Die gpaNRW hat bei der Prüfung der Beteiligungen festgestellt, dass die **organisatorische Ausgestaltung** der Beteiligungssteuerung des LWL eine weitestgehende effektive Steuerung ermöglicht. Gleichzeitig empfiehlt sie dem LWL, seine aufgeteilte Organisationsstruktur der Beteiligungssteuerung zu hinterfragen.

Die Verwaltung hinterfragt die Beteiligungssteuerung ständig und kommt zu dem Ergebnis, dass sich diese als effektiv und effizient erwiesen hat. Zudem leistet sie eine hervorragende Informationsversorgung der Entscheidungsträger.

Empfehlung 5, Seite 48: Die gpaNRW schlägt dem LWL vor, mindestens entsprechend des Wahlturnus der Landschaftsversammlung Schulungen für die Mandatsträger anzubieten. Des Weiteren sollte die Beteiligungssteuerung auch für die politischen Vertreter in den Aufsichtsräten der privatrechtlichen Beteiligungen Kommentierungen und Stellungnahmen zu den Tagesordnungspunkten bereitstellen.

Hierzu hat die Verwaltung ein anderes Verständnis. Da die Mandatsträger des LWL in den Gremien der Beteiligungen bereits in aller Regel aus Tätigkeiten bei ihren Entscheidungsgremien umfänglich geschult sind oder aufgrund ihres beruflichen Hintergrundes die notwendige Sachkunde besitzen, bietet die Verwaltung bewusst keine allgemeinen beteiligungspolitischen Schulungen mehr an. Eine zuletzt im Jahr 2005 ausgerichtete Schulung war vergleichsweise schwach besucht. Als deutlich treffsichere Maßnahme werden deshalb von den Beteiligungsunternehmen teilweise fach- oder branchenspezifische Fortbildungen angeboten. Für eine grundsätzliche Unterstützung bei der Wissensbildung steht die Beteiligungsverwaltung im Übrigen auch stets zur Verfügung. Die originäre Verantwortung für den Erwerb der notwendigen Sachkunde sowie für die Mandatswahrnehmung liegt zudem bei den einzelnen Mandatsträgern.

Feststellung 18, Seite 48 i. V. m. Empfehlung 6, Seite 51: Die gpaNRW stuft die **Quartalsberichte** als weitestgehend wirkungsvolles Steuerungselement ein, sieht jedoch Verbesserungsmöglichkeiten. In diesem Zusammenhang empfiehlt sie die Aufnahme von Leistungskennzahlen, Frühwarnindikatoren und mögliche Risiken in sämtlichen Quartalsberichten. Des Weiteren sollten die Quartalsberichte den politischen Vertretern noch früher bereitgestellt werden. Im Sinne des Konzerngedankens sollte zudem ein Gesamtquartalsbericht erstellt werden, der die wirtschaftliche Situation aller wesentlichen Beteiligungen komprimiert aufzeigt.

Um plötzlich auftauchende Abweichungen /Risiken steuern zu können, empfiehlt sie eine Meldestelle und damit einhergehend verbindliche Regelungen für Ad-hoc-Meldungen.

Aus Sicht der Verwaltung ist der Informationsumfang auf die Bedürfnisse der empfangenden Gremien und Personen zugeschnitten. Darüber hinaus ist die Betriebsleitung gemäß § 7 EigVO NRW verpflichtet, dem Kämmerer auf Nachfrage alle finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

So fordern z.B. die sogenannten Beitrittsschreiben an das Dezernat LWL-Landesjugendamt, Schulen, Koordinationsstelle Sucht (Abt. 50) und an das Dezernat LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb auf, über erfolgsgefährdende Sachverhalte/Ereignisse umgehend zu berichten.

Feststellung 19, Seite 51 i. V. m. Empfehlung 7, Seite 52: Die gpaNRW stellt fest, dass der LWL derzeit **nicht über ein zentrales Konzernrisikomanagementsystem** verfügt. Hieraus ergibt sich aus Sicht der Prüfinstanz die Gefahr, dass der LWL keine bzw. verspätete Kenntnisse über Risiken innerhalb des Konzerns erlangen könnte. Sie empfiehlt daher den Ausbau der bisherigen Risikoerfassung hin zu einem Konzernrisikomanagement.

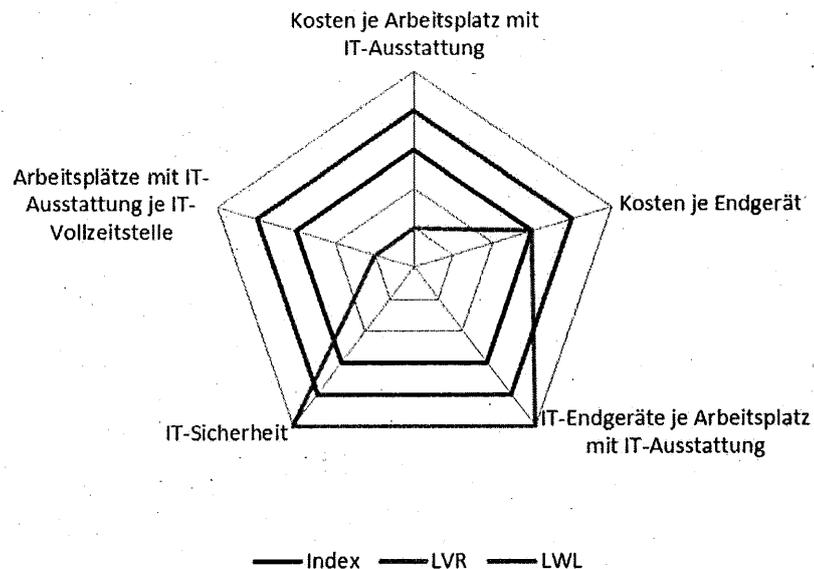
Aufgrund der Divergenz von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Beteiligungen bestehen aus Sicht der Verwaltung begründbar zwei Bereiche, die jeweils als zentrales Risikomanagement angesehen werden können. Für den LWL als einen Konzern dieser Größe dürfte dieser „Zentralisierungsgrad“ zweckmäßig sein, zumal die von der gpaNRW geforderte fachliche Spezialisierung dadurch unterstützt wird.

### 3. Informationstechnik

Die gpaNRW trifft bei der Prüfung des Bereiches IT 7 Feststellungen und 4 Empfehlungen. Die Feststellungen 1, 3 und 5 -7 sowie die Empfehlungen 3 und 4 werden seitens des LWL ohne weitere Einwendungen akzeptiert. Die positiven Erkenntnisse dieser Teilprüfung werden nachfolgend komprimiert zusammengefasst und um weitere Informationen der Verwaltung ergänzt:

Im Vergleich zum LVR weist der LWL ein kostengünstiges Verhältnis zwischen Ressourceneinsatz und Leistungsmengen/hohem IT-Sicherheitsniveau auf, wie das folgende Schaubild (Quelle: Teilbericht Informationstechnik des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe im Jahr 2018; Seite 13) zeigt:

Ein außerhalb der Indexlinie liegender Wert bedeutet, dass er besser ausfällt als der Durchschnitt der Vergleichsgruppe. Ein innerhalb der Indexlinie liegender Wert bedeutet, dass dieser schwächer ausfällt der Durchschnitt der Vergleichsgruppe.<sup>1</sup>



<sup>1</sup> Die Werte der Vergleichskommunen resultieren aus anderen Prüfsegmenten, wie z.B. den kreisfreien Städte und Kreisen. Sie dienen nur als grobe Orientierung, da die Kommunen teilweise stark abweichende Größenordnungen und Aufgabenzuschläge haben und deren Finanzdaten in unterschiedlichen Haushaltsjahren erhoben worden sind.

Die gpaNRW stellt hierzu fest:

Der LWL hat durchweg positive Ergebnisse. Er erbringt hohe IT-Leistungsmengen und erreicht ein hohes IT-Sicherheitsniveau. Demgegenüber steht ein unterdurchschnittlicher Ressourceneinsatz (Arbeitsplätze mit IT-Ausstattung je IT-Vollzeitstelle). Dieser ist geringer als in den Vergleichskommunen und deutlich geringer als im LVR.

Ferner stellt die gpaNRW fest, dass die interkommunale Zusammenarbeit mit der citeq Münster die Möglichkeit bietet, Synergieeffekte zu generieren und den Qualitätsstandard zu sichern.

Ergänzend hierzu möchte die Verwaltung darauf hinweisen, dass der LWL bis Ende des Jahres 2018 bereits 18 Kommunen gewinnen konnte, sich einer gemeinsamen Lösung zur elektronischen Langzeitarchivierung anzuschließen. Weitere interkommunale Leistungsvereinbarungen werden angestrebt.

Neben den umfangreichen positiven Erkenntnissen aus der Prüfung werden nachfolgend die kritischen Feststellungen und Empfehlungen dargestellt und um die Position der Verwaltung ergänzt.

Feststellung 2, Seite 7 i. V. m. Empfehlung 1, Seite 10: Die gpaNRW stellt bei der Prüfung des Bereiches IT fest, dass die gelebten **Steuerungsstrukturen** funktionieren, aber optimiert werden könnten. Sie empfiehlt, strategische Vorgaben als Orientierungsrahmen für alle Prozessbeteiligten zu machen, um so die konzernweite Steuerungsunterstützung auszubauen.

Die Verwaltung hat schon im Rahmen der Prüfungsvermerkerstellung darauf hingewiesen, dass aus Sicht des LWL eine IT-Strategie besteht, auch wenn sie nicht in einem einheitlichen Papier zusammengefasst ist. Die bestehenden Strukturen zur IT-Steuerung werden stetig überprüft und weiterentwickelt. Aspekte der übergreifenden Prozessbetrachtung, IT-Standardisierung, IT-Sicherheit und des Kostenberichts wesens werden mit betrachtet. Die im LWL implementierte OE-Rahmenplanung bietet als kontinuierliche Vorhaben- und Ressourcenplanung eine Grundlage für eine transparente Steuerung. Eine Strategie zur Digitalisierung beim LWL ist aktuell in Erarbeitung.

Feststellung 4, Seite 15 i. V. m. Empfehlung 2, Seite 19: Die gpaNRW kommt bei der Prüfung der IT zu dem Ergebnis, dass die im Vergleich zur erbrachten Leistung **geringe Personalausstattung** das Risiko birgt, dass durch Personalausfälle Engpässe entstehen könnten, die sich betriebskritisch auswirken. Daher empfiehlt sie, diese Situation zu überprüfen.

Die Verwaltung wird die Empfehlung zur Personalausstattung der LWL IT zur Risikominimierung des Betriebes sowie zur Unterstützung des Digitalisierungsprozesses im Rahmen der operativen und strategischen Personalplanung (u.a. Stellenplanprozess) aufgreifen.

#### 4. Soziales

Die gpaNRW trifft bei der Prüfung des Bereiches Soziales 53 Feststellungen und 18 Empfehlungen. Die Feststellungen 1 – 7, 9 – 14, 18 – 22, 29 – 30, 32 – 34, 37, 40, 45, 47 – 50 und 52 sowie die Empfehlungen 1 – 2, 4 – 5, 8, 11 – 14 und 17 seitens des LWL ohne weitere Einwendungen akzeptiert. Die positiven Erkenntnisse dieser Teilprüfung werden nachfolgend komprimiert zusammengefasst und um weitere Informationen der Verwaltung ergänzt:

Die Prüfungsergebnisse des Bereichs Soziales bestätigen die strategische, politisch gewünschte Ambulantisierungsausrichtung des LWL.

In dem detailliert geprüften Bereich der §§ 67 ff SGB XII-Hilfen ist die Zahl der (teil-)stationären Leistungsbezieher darüber hinaus rückläufig.

Beide Feststellungen tragen dazu bei, dass die leistungsbezogenen Aufwendungen des LWL im Vergleich zum LVR geringer ausfallen.

Die organisatorische Rückkehr zu einer direkten Bedarfsfeststellung bei den §§ 67 ff SGB XII-Hilfen durch den LWL wird seitens der gpaNRW positiv bewertet.

Die kritischen Feststellungen und Empfehlungen werden nachfolgend einzeln dargestellt und um Informationen aus der Verwaltung ergänzt.

Feststellungen 15 und 16, S. 26: Die gpaNRW kommt zu dem Ergebnis, dass der **Fehlbetrag für das stationäre Wohnen je Einwohner** beim LWL höher ist als beim LVR.

Aus Verwaltungssicht ist der einwohnerbezogene Fehlbetrag kritisch zu hinterfragen, da sich hier insbesondere die unterschiedliche Bevölkerungsdichte in den beiden Landesteilen auswirkt, ohne dass sich hieraus wesentliche Erkenntnisse für die Kostenentwicklung ableiten lassen. Analysen sollten sich daher stärker an Fallzahlen und Plätzen orientieren. Nur hier kann der LWL aktiv auf die Kostenentwicklung Einfluss nehmen.

Im Übrigen hat die Firma con\_sens 2017 einen quantitativen Vergleich der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen zu Ausgaben und Leistungsberechtigten in den Bereichen Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und § 67 SGB XII vorgenommen. Ergebnis für den Bereich Wohnen war dabei, das über alle Hilfearten betrachtet die Aufwendungen in Westfalen-Lippe und dem Rheinland nur geringfügig voneinander abwichen.

Lässt man die Einwohnerzahl außer Betracht, steigt der Fehlbetrag (Aufwand abzüglich Ertrag) für das stationäre Wohnen im Prüfungszeitraum 2009 bis 2016 um 130 Mio. EUR. Die von der gpaNRW festgestellte Steigerung des Fehlbetrages ist wesentlich durch die tariflich bedingten Entgeltsteigerungen geprägt. Entlastend wirkt aber hier die schrittweise Erhöhung der Beteiligung des Bundes an der Grundsicherung.

Feststellung 17, Seite: 27: Die gpaNRW stellt im Rahmen eines Eckjahresvergleiches 2009/2016 fest, dass die Zahl der **Leistungsbezieher im stationären Wohnen** angestiegen ist. Gleichzeitig weist sie darauf hin, dass die einwohnerbezogene Leistungsdichte in den letzten 3 Jahren beim LWL konstant ist.

Die Verwaltung ergänzt in diesem Zusammenhang, dass die Stabilisierung der einwohnerbezogenen Leistungsdichte bei einer sinkenden Bevölkerungsdichte insbesondere auf sinkende Fallzahlen zurückführbar sein müsste.

Feststellungen 23 - 27, Seiten 33 - 36: Bei den **Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII** stellt die gpa NRW fest, dass die Zahl der Leistungsbezieher beim LWL ebenso wie beim LVR - hier jedoch deutlich stärker- über einen Betrachtungszeitraum von 2012 – 2016 ansteigt. Diese Entwicklung wird insbesondere durch die ambulanten Hilfen verursacht. Mit der steigenden Zahl der Leistungsbezieher steigen die ordentlichen Aufwendungen. Diese Aufwendungen sind beim LVR je Leistungsbezieher niedriger als beim LWL. In einer differenzierteren Betrachtung kommt die gpaNRW zu der Erkenntnis, dass die ambulanten Hilfen des LVR geringere Aufwendungen verursachen als die ambulanten Hilfen des LWL, wohingegen der LWL im stationären Bereich deutlich günstiger ist. Die Verwaltung weist ergänzend darauf hin, dass die Zahl der Leistungsbezieher im stationären und teilstationären Bereich im Vergleich der Jahre 2016 zu 2015 rückläufig ist. Erklärungen zur Entwicklung der Zahl der Leistungsbezieher in allen Bereichen der Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII befinden sich auf den Berichtsseiten 40 und 41.

Feststellung 28, Seite 37 i. V. m. Empfehlung 3, Seite 38: Die gpaNRW stellt fest, dass die **Verzahnung** und gegenseitige Verständigung über die **Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII mit der Eingliederungshilfe** zu optimieren ist. Da es für die Bewilligung der Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII zurzeit 2 unterschiedliche Verfahren gibt (Rückführung der Bedarfsfeststellung auf die LWL-Hilfeplaner bzw. Bedarfsfeststellung durch ausführende Kommunen auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung), empfiehlt die gpaNRW eine Überprüfung beider Verfahren nach einer Probephase, um hieraus ein zukünftiges Vorgehen in Bezug auf die ausführenden Stellen abzuleiten. Die Verwaltung begrüßt die Möglichkeit, dass die sich derzeit im Einsatz befindlichen 2 unterschiedlichen Verfahren Vergleichswerte liefern werden, auf Basis derer künftige Entscheidungen unter Berücksichtigung gleichwertiger Lebensverhältnisse getroffen werden können.

Feststellung 43, Seite 55: Die gpaNRW kommt bei der **Prüfung der Teilzeit- und Heimarbeit** zu dem Ergebnis, dass beim LWL das klassische Instrument der Teilzeitbeschäftigung dominiert, um Familie und Beruf miteinander vereinbaren zu können und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Möglichkeit der Heimarbeit ausbaufähig sei.

Im Rahmen der Sicherstellung der personellen Besetzung wird die Verwaltung die Ausbaufähigkeit der Heimarbeit unter dem Aspekt einer weiteren Flexibilisierung prüfen.

## **5. Bauen**

Die gpaNRW trifft bei der Prüfung des Bereiches Bauen 1 Feststellung und 3 Empfehlungen. Sie werden aus Verwaltungssicht ohne Einwendungen akzeptiert.

Die gpaNRW hebt die gute Dokumentation im Prüfbereich Bau hervor und weist auf einen möglichen Gestaltungsspielraum für das Flächennutzungskonzept des Landeshauses unter dem Aspekt zukünftiger Entwicklungen (bspw. Digitalisierung) hin.

Des Weiteren bestätigt sie den aus der vorherigen Prüfung hohen Erfüllungsgrad bei der Durchführung von Baumaßnahmen unter Anwendung des neu eingeführten BAS-Verfahrens.

Der Aufnahme einer Aufwands- und Flächenbetrachtung im eigenen Kennzahlenbestand steht die Verwaltung positiv gegenüber, um die strategische Steuerung des Immobilienportfolios qualitativ weiterzuentwickeln.